

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
Baunach am 09.03.2021**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Erforderliche Ortseinsichten
 - 1.1. Grillhütte
2. Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 2.1. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/7) zum Umbau des Rathaus Baunach auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 182 der Gemarkung Baunach, Bamberger Straße 1
 - 2.2. formlose Voranfrage (B 2021/8) zum Umbau und Erweiterung eines EFH mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1594/12 der Gemarkung Baunach, Am Tiergarten 16
 - 2.3. Antrag auf isolierte Befreiung und Abweichung (B 2021/9 und 2021/10) zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 157/16 der Gemarkung Dorgendorf, Georg-Görtler-Str. 10
 - 2.4. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/11) zur Erneuerung des Dachstuhls und Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 18 der Gemarkung Priegendorf, St. Anna-Straße 17
 - 2.5. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/12) zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Terrassenanbau auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1445 der Gemarkung Baunach, Georg-Jäger-Straße 21
 - 2.6. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/13) zum Umbau und Erweiterung des Gebäudes auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 18 der Gemarkung Baunach, Haßbergstraße 8
3. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
 - 3.1. Sauberhaltung des Gehsteiges
 - 3.2. Zustand von Ortsstraßen
 - 3.3. Geh- und Radweg Galgenweg

Um 17:30 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Tobias Roppelt die Sitzung des des Bau- und Umweltausschusses Baunach.

Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 01.03.2021 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 09.02.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Erforderliche Ortseinsichten

1.1. Grillhütte

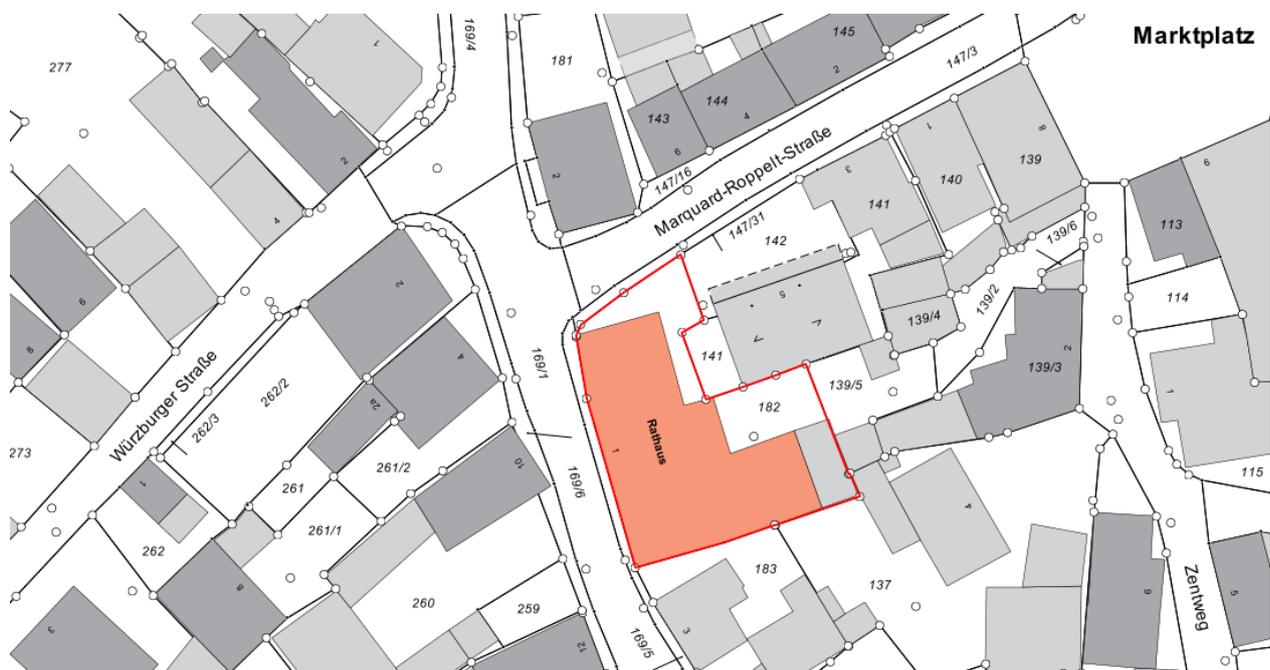
Der Bau- und Umweltausschuss verschaffte sich im Zuge dieser Ortseinsicht einen Überblick über die Grillhütte, in der Nähe des Tennisplatzes. Die Bausubstanz, der vor über 30 Jahren errichteten Grillhütte, ist teilweise nicht mehr in einem guten Zustand und sollte erneuert werden. Man einigte sich darauf die bestehenden Holzpalisaden alle auf eine Länge abzuschneiden, ein Fundament zu setzen auf dem die alten Holzpalisaden wieder angeordnet werden sollen. So würde man die bestehenden Holzpalisaden weiterhin nutzen. Die Grillstelle in der Mitte des Pavillons soll erneuert werden, auf den bestehenden Sockel sei ein Grill anzubringen, sodass das Grillen wieder möglich ist. Die Palisaden vor den Sanitären Anlagen sollen ebenfalls erneuert werden, hier könnte man auch Palisaden aus Beton verwenden. Die Sanitären Anlagen sowie die Sitzgelegenheiten sind in einem guten Zustand und müssen nicht erneuert werden. Die vorhandene Steckdose im Pavillon soll an eine etwas zugängliche Position versetzt werden.

2. Bauanträge und Bauvoranfragen

2.1. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/7) zum Umbau des Rathaus Baunach auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 182 der Gemarkung Baunach, Bamberger Straße 1

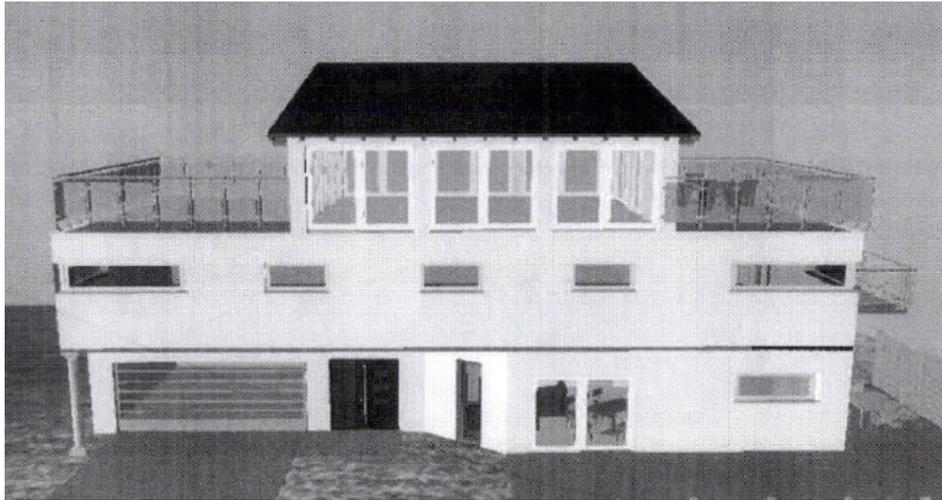
Die Ausschussmitglieder erhielten folgenden Sacherhalt mit Sitzungsladung.

Die Stadt Baunach beabsichtigt den Umbau des Rathauses auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 182 der Gemarkung Baunach. Das Vorhabengrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist daher dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Die Umgebungsbebauung ist in der Art ihrer baulichen Nutzung einem **Mischgebiet** gleich.

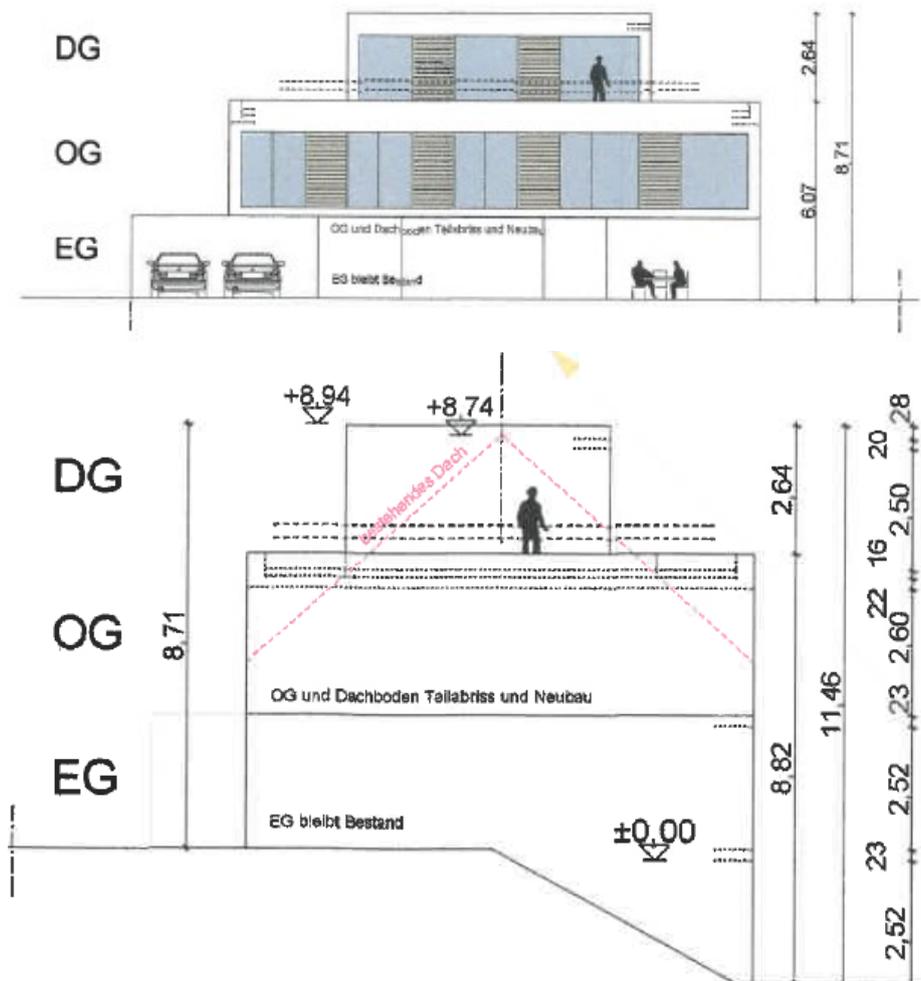


Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein Vorhaben zulässig, wenn

1. es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
2. der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und



Auf Grund des negativen Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses plante der Antragsteller das Vorhaben um.



Das bestehende Satteldach wird abgerissen und es zweites Vollgeschoss wird errichtet. Auf dem Obergeschoss soll teilweise noch ein weiteres Geschoss errichtet werden, die restliche Fläche soll als Dachterrasse genutzt werden. Das Vorhaben greift weniger stark in den Bebauungsplan ein, als die bereits beantragte formlose Voranfrage aus 2019.

Anhand der vom Antragsteller eingereichten Pläne, Skizzen kann gesagt werden, dass den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, es werden mindestens folgende Befreiungen notwendig.

Dachform und Dachneigung

Der BPlan setzt ein Satteldach mit einer Dachneigung von 42° - 50° fest. Geplant ist ein Flachdach

Zahl der Vollgeschosse

Der BPlan setzt maximal 2 Vollgeschosse fest, von denen eines im Dachgeschoss liegt. Der Antragsteller plant die Errichtung von 3 Vollgeschossen von denen keinen im Dachgeschoss liegt. Die Überschreitung der Vollgeschosse war ein wesentlicher Grund der Ablehnung im Jahr 2019. Das Ausmaß des dritten Vollgeschoss ist verändert worden und ist jetzt kleiner, dennoch handelt es sich immer noch um drei Vollgeschosse.

Der Antragsteller begründet die Befreiungen wie folgt:

Ich verstehe Ihre Argumentation, jedoch sehen mein Architekt und auch ich aufgrund der bestehenden Substanz, der Auflagen im Sinne von Abstandsflächen etc., sowie des verfolgten Zieles keine großartig andere Möglichkeit den Umbau zu gestalten. Nun habe ich, wie Sie ja auch bemerkt haben, einige Abstriche gemacht, bin jedoch aus Platzgründen nicht in der Lage, auf das zweite Obergeschoss zu verzichten, da Arbeitszimmer, Kinderzimmer, sowie weitere Räume Platz finden müssen.

Weiterhin lese ich als einziges Bedenken Ihrerseits heraus, dass mein Gebäude mit drei Vollgeschossen herausstechen würde. Betrachten Sie jedoch den Plan noch einmal, werden Sie feststellen, dass es lediglich durch ein fehlendes Satteldach herausstechen würde. Das zweite Obergeschoss wäre von Norden um drei Meter eingerückt, wodurch die Talansicht deutlich entschärft wird. Weiterhin wären in der Länge lediglich neun Meter geplant, wohingegen der aktuelle Giebel etwa 15 Meter misst und sogar über die Garage reicht. Auch mit einer Grundfläche von nicht einmal 50m² stellt es ja kein vollwertiges Vollgeschoss dar, da die Grundfläche sogar kleiner als 1/3 der Grundfläche ist. Wie auch bereits bekannt ist, wird das Haus auf diese neun Meter lediglich 20cm höher, daher wäre wirklich der einzige Aspekt, weswegen es herausstechen sollte: Da steht ein Haus mit Flachdach zwischen Satteldächern. Eine Situation, wie es in anderen Siedlungsgebieten gang und gäbe ist.

Als weiteres Zugeständnis meinerseits wäre ich auch bereit, das zweite OG noch weiter Richtung Süden zu rücken, oder es durch geeignete Farb-/Materialwahl in die Landschaft zu integrieren. Natürlich bin ich vorher durch Baunach gelaufen, habe das Haus von verschiedenen Seiten angesehen und festgestellt: Es gibt gar nicht so viele Orte, an denen es wirklich gut sichtbar ist. Die meisten Orte, von denen ein Blick auf das Objekt möglich ist, sind auf „Augenhöhe“, z.B. an der Schule, dem Weg zum Stiefenberg, etc. Von diesen Standpunkten aus wird das Haus aber sogar deutlich weniger wirken als das aktuelle, da die Kontur kleiner wird. Lediglich das fehlende Satteldach wird man bemerken. Dies sollte dann eher als Zeichen für eine moderne, zukunftsorientierte Gemeinde gewertet werden, der daran gelegen ist, ihre Bürger zu halten und zu unterstützen.

Sicht der Verwaltung

Zwar ändert sich die absolute Höhe des Gebäudes nur unwesentlich (siehe 2. Plan), die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse dient aber nicht einer absoluten Höhenbegrenzung von Gebäuden. Es soll damit vielmehr das äußere Erscheinungsbild der Gebäude geregelt werden. Ebenfalls wird durch die Verwirklichung eines Flachdaches das äußere Erscheinungsbild stark verändert. Dieses äußere Erscheinungsbild ist gerade bei der Lage des Gebäudes von großer Bedeutung. Das Baugebiet „Hemmerleinsleite III“, in dem sich das Grundstück befindet, liegt an der oberen Kante des Lautertals und ist daher von Norden (und damit vom Kernort, Schule usw.) weithin einsehbar.

Ein einzelnes Gebäude mit drei Vollgeschossen und einem Flachdach würde in dieser einheitlichen Gebäudefront in diesem Bereich des Baugebietes (I+D mit Satteldach) doch sehr herausstechen.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei der Festsetzung von Vollgeschossen um einen Grundzug der Planung von denen man nach §31 Abs. 2 BauGB nicht befreien darf. Im Zuge dieser formlosen Voranfrage wurden keine Nachbarn beteiligt, der Antragsteller will vorab die Einstellung des Bau- und Umweltausschusses zu seinem Vorhaben erfragen. Die Zustimmung der Nachbarn wird bei einem Antrag auf Baugenehmigung erforderlich werden.

Grundsätzlich steht der Bau- und Untweltausschuss der Erweiterung von Wohnraum positiv gegenüber. Das in dem Geltungsbereich von älteren Bebauungsplänen vermehrt Befreiungen erforderlich werden ist dem Gremium ebenfalls bewusst. Daher sollten solche Vorhaben mit den Nachbargrundstücken abgestimmt werden.

In der Sitzung folgte eine kurze Diskussion der Ausschussmitglieder über die notwendigen Befreiungen. Speziell die Befreiung der Vollgeschosse sieht Stadtrat Roppelt als Problematisch, alle anderen Häuser halten die Festsetzung bezüglich der Vollgeschosse ein. Stadträtin Schmitt sieht ebenfalls die Befreiung bezüglich der Dachform als Problematisch, Ihrer Meinung nach wird dadurch das Erscheinungsbild stark beeinträchtigt.

Beschluss: 5 : 2

Der Bau- und Untweltausschuss der Stadt Baunach steht der Erweiterung des Wohnraumes grundsätzlich positiv gegenüber. Bei dem Vorhabengrundstück handelt es sich um ein älteres Baugebiet „Hemmerleinsleite III - 2. Änderung“ aus 1995, demnach werden Befreiungen notwendig. Der Bau- und Untweltausschuss regt an das Bauvorhaben mit den Nachbargrundstücken abzusprechen. Die Zustimmung der Nachbarn ist für die Erteilung der Befreiungen zwingend erforderlich. Eine genaue Beurteilung des Bauvorhabens kann erst nach Einreichung eines Bauantrages erfolgen.

2.3. Antrag auf isolierte Befreiung und Abweichung (B 2021/9 und 2021/10) zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 157/16 der Gemarkung Dorgendorf, Georg-Görtler-Str. 10

Die Ausschussmitglieder erhielten folgenden Sachverhalt mit Sitzungsladung.

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 157/16 der Gemarkung Dorgendorf. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sommerleite II“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.





Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Georg-Görtler-Straße“. Ein Anschluss an die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung soll nicht erfolgen. Die Erschließung kann somit gesichert werden.

Grundsätzlich sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer Fläche von max. 50 m² (gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) BayBO) verkehrsfrei, allerdings sind aber auch bei verkehrsfreien Vorhaben alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten (vgl. Art. 55 Abs. 2 BayBO). Der Antragsteller plant die vorhandenen Stellplätze zu überdachen, Pflasterung ist bereits vorhanden. Der geplante Carport ist ca. 6,0 m x 6,5 m.

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

Baugrenze

Der Carport soll außerhalb der Baugrenze errichtet werden

abweichender Garagenstandort und Zufahrt

Da die bereits vorhandenen Stellplätze überdacht werden sollen, diese auf der östlichen Seite liegen und nicht wie im BPlan vorgesehen auf der westlichen Seite ist eine Befreiung vom Garagenstandort sowie von der Zufahrt notwendig.

Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung

Der BPlan legt fest, dass Garagen die gleiche Dachneigung und Dachform wie das Hauptgebäude haben müssen. Als Dacheindeckung sieht der BPlan rot getönte Materialien vor. Geplant ist ein Pultdach mit ca. 8° - 12° Dachneigung, die Dacheindeckung erfolgt mit Polycarbonatplatten in der Farbe Opal.

Neben den Befreiungen, beantragt der Antragsteller zudem eine isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Art. 6 BayBO).

Die Erteilung von Abweichungen obliegt dem Landratsamt Bamberg als untere Bauaufsichtsbehörde. Die Stadt Baunach erteilt hierzu lediglich ihr Einvernehmen, sofern keine Bedenken bestehen. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Beschluss: 7 : 0

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach stimmt der isolierten Befreiung zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück der Gemarkung Dorgendorf, Fl.Nr. 157/16, 96148 Baunach-Dorgendorf, Georg-Görtler-Straße 10 zu.

Die beantragten Befreiungen

- zur Überschreitung der Baugrenze
- zur Abweichung der Dachform
- zur Abweichung der Dachneigung
- zur Abweichung der Dacheindeckung
- zur Abweichenden Zufahrt
- zum Abweichenden Garagenstandort

Gegen die beantragte Abweichung von den Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO bestehen keine Bedenken.

2.4. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/11) zur Erneuerung des Dachstuhls und Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 18 der Gemarkung Priegendorf, St. Anna-Straße 17

Die Ausschussmitglieder erhielten folgenden Sachverhalt mit Sitzungsladung.

Der Antragsteller beabsichtigt die Erneuerung des Dachstuhls und Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 18 der Gemarkung Priegendorf. Das Vorhabengrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist daher dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Die Umgebungsbebauung ist in der Art ihrer baulichen Nutzung einem **Dorfgebiet** gleich



Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein Vorhaben zulässig, wenn

1. es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
2. der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und
3. die Erschließung gesichert ist.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß (GRZ, GFZ im Verhältnis zur Nachbarbebauung) der baulichen Nutzung, der Bauweise (offen) und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zulässig.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen.

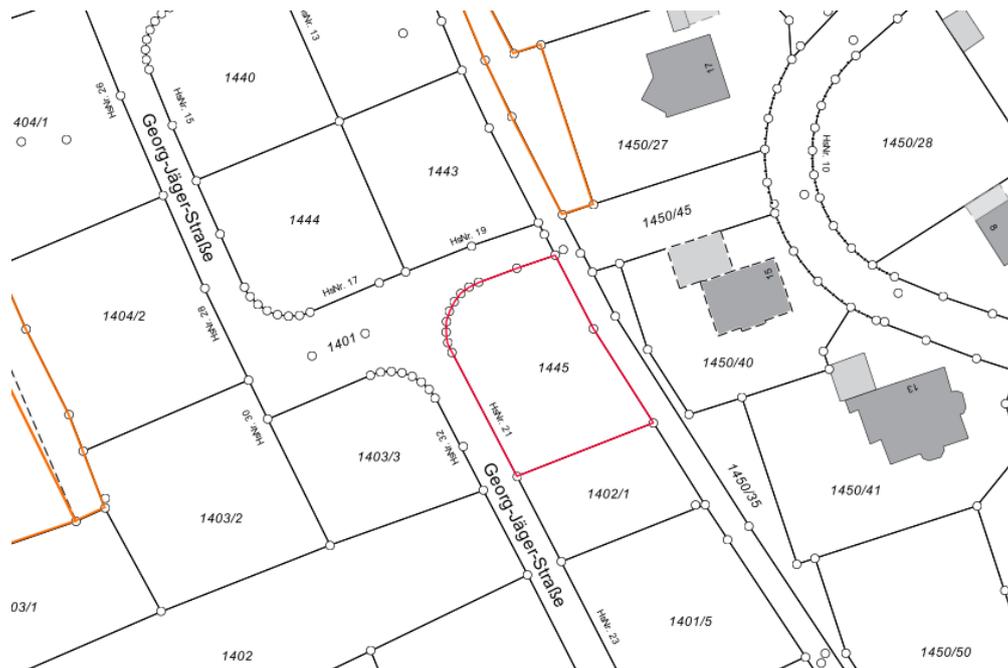
Beschluss: 7 : 0

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach stimmt den Bauantrag zur Erneuerung des Dachstuhls und Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken auf dem Grundstück der Gemarkung Priegendorf, Fl.Nr. 18, 96148 Baunach-Priegendorf, St. Anna-Straße 17 zu.

2.5. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/12) zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Terrassenanbau auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1445 der Gemarkung Baunach, Georg-Jäger-Straße 21

Die Ausschussmitglieder erhielten folgenden Sachverhalt mit Sitzungsladung.

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Terrassenanbau auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1445 der Gemarkung Baunach. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langmeh II“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Georg-Jäger-Straße“. Ein Anschluss an die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung soll nicht erfolgen. Die Erschließung kann somit gesichert werden.

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

Geländeveränderung

Das Grundstück wird in Richtung Süden teilweise aufgeschüttet.

Dacheindeckung

Die Dacheindeckung ist in anthrazit geplant. BPlan legt rot bis rotbraun fest.

Die Prüfung hat ergeben, dass im Bebauungsplangebiet bereits alle Befreiungen erteilt wurden. Aus Gründen der Gleichberechtigung sollten daher auch hier die beantragten Befreiungen erteilt werden.

Die erforderlichen Stellplätze, werden auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen. Die Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Beschluss: 7 : 0

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach stimmt den Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Terrassenanbau auf dem Grundstück der Gemarkung Baunach, Fl.Nr. 1445, 961, Georg-Jäger-Straße 21 zu.

Die beantragten Befreiungen

- zur Abweichung der Dacheindeckung
 - zur Veränderung der natürlichen Geländeform
- werden erteilt.

2.6. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/13) zum Umbau und Erweiterung des Gebäudes auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 18 der Gemarkung Baunach, Haßbergstraße 8

Die Ausschussmitglieder erhielten folgenden Sachverhalt mit Sitzungsladung.

Der Antragsteller beabsichtigt den Umbau und Erweiterung des Gebäudes auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 18 der Gemarkung Baunach. Das Vorhabengrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist daher dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Die Umgebungsbebauung ist in der Art ihrer baulichen Nutzung einem **WA bzw. WR** gleich.



Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn

1. es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
2. der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und
3. die Erschließung gesichert ist.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß (GRZ, GFZ im Verhältnis zur Nachbarbebauung) der baulichen Nutzung, der Bauweise (offen) und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig. Eine bestehende Wohnung wird erweitert. Insgesamt besitzt das gesamte Gebäude 3 Wohneinheiten.

Die erforderlichen Stellplätze welche sich aus der Stellplatzsatzung der Stadt Baunach ergeben werden teilweise nachgewiesen. Die Stellplatzberechnung im Bauantrag besagt, dass 5 Stellplätze notwendig sind. Auf dem Vorhaben Grundstück können allerdings nur 3 Stellplätze nachgewiesen werden. Er stellte einen Antrag auf Ablöse der Stellplätze. Aus Sicht der Verwaltung steht einer Stellplatzablöse nichts entgegen. Auf dem Grundstück besteht nicht die Möglichkeit einen weiteren Stellplatz zu realisieren.

Die Nachbarunterschriften waren bei Einreichung der Bauantragsunterlagen am 25.02.2021 nicht vollständig. Ein Antrag gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO auf Benachrichtigung der Nachbarn, deren Unterschriften fehlen, wurde durch den Antragsteller gestellt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 25.02.2021 bis zum 09.03.2021 eine angemessene Frist gestellt.

Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Beschluss: 7 : 0

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach stimmt den Bauantrag zum Umbau und Erweiterung des Gebäudes auf dem Grundstück der Gemarkung Baunach, Fl.Nr. 18, 96148 Baunach, Haßbergstraße 8 zu.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach stimmt den Antrag gem. § 3.4 der Stellplatzsatzung der Stadt Baunach zu.

3. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO

3.1. Sauberhaltung des Gehsteiges

Stadträtin Schmitt bemängelte den teilweisen unsauberen Zustand von Gehwegen. Vereinzelt wächst das Unkraut mehrere Zentimeter hinaus. Der Vorsitzende gab an, dass die Eigentümer darauf hingewiesen werden.

3.2. Zustand von Ortsstraßen

Der Vorsitzende erklärte, dass das Thema Straßensanierung in den letzten Jahren etwas zu kurz gekommen ist. Man müsse in den nächsten Jahren nach und nach die Straßen, welche sich in einem schlechten Zustand befinden, sanieren. Stadtrat Dumsky regte an, dass wenn eine Straße saniert bzw. geteert wird, andere kleine Schäden großflächig ausgebessert werden sollen. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Ortsstraßen zu kontrollieren und eine Liste mit anzufertigen, in dem alle Schäden aufgenommen werden.

3.3. Geh- und Radweg Galgenweg

Stadträtin Schmitt erkundigte sich nach der Baumaßnahme im Bereich vom Geh- und Radweg am Galgenweg. Der Vorsitzende gab an, dass die Arbeiten bereits an die Firma Hegenwald vergeben sind. Das Material ist auch schon vor Ort. Die Arbeiten wurden noch nicht ausgeführt.

Der Vorsitzende:

Roppelt
Erster Bürgermeister